

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung und in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27. März 2012 (GV.NRW.S. 158) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

§ 1

An den in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen dürfen im Jahr 2020 die Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen im Ortsteil Nordkirchen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr Waren, die für Nordkirchen kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren außerhalb der genannten Warengruppe zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.